

## **Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Wülknitz**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) in Verbindung mit §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz in seiner Sitzung am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhalt:**

1. Sachlicher Geltungsbereich
2. Nutzungsvoraussetzungen
3. Gebühren
4. Sonderregelung/Ausnahmen
5. Reinigung und Schadenshaftung
6. Inkrafttreten

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Objekte und Räumlichkeiten, welche sich im kommunalen Eigentum befinden und für private Personen und Personengruppen sowie Vereine zur Vermietung und Nutzung zur Verfügung stehen.
2. Für die Nutzung wird entsprechend der Art und Dauer der Nutzung ein Nutzungsentgelt erhoben. Für die Nutzung ist im Vorfeld ein Antrag im Bürgerbüro Wülknitz zu stellen. Mit der Übergabe des Raumes / Objektes werden alle Gebührentatbestände und sonstige Nebenbestimmungen geregelt.
3. In der Gemeinde Wülknitz werden folgende **Räume und Objekte** vermietet und zur Nutzung übergeben:
 

a. Peritz, Dorfgemeinschaftshaus	Versammlungsraum
b. Streumen, Kreativhaus	Gruppenraum
c. Wülknitz, Turnhalle	Turnhalle
d. Wülknitz, Sportplatz	Mehrzweckraum
e. Lichtensee, Gasthof	Saal
f. Tiefenau, Rosengarten	Pavillon/Garten

### **Wäscherollen:**

- i. Peritz
- j. Wülknitz

### **Trauerhallen:**

- k. Lichtensee
- l. Peritz
- m. Streumen
- n. Tiefenau
- o. Wülknitz

## § 2 Nutzungsvoraussetzungen

1. Privatpersonen sowie Vereine / Gruppen können die Objekte gemäß § 1 Abs.3 a, c, e, f nutzen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung erhalten haben.
2. Die Objekte und Räumlichkeiten werden durch Beauftragte einen Tag vorher übergeben und nach der Nutzung wieder übernommen. Die Übergabe vom Nutzer muss spätestens 2 Tage nach dem Ereignistag erfolgen. Die Beauftragten werden namentlich in der Anlage A zu dieser Satzung geregelt.
3. Bei den öffentlichen Wäscherollen wird durch Chipverkauf die Nutzungsgebühr und Öffnungszeit gleichzeitig geregelt. Die Beauftragten zum Chipverkauf sind in der Anlage B geregelt.

## § 3 Gebühr

1. Die Nutzungsgebühr beträgt für folgende Objekte und Räume entsprechend den angegebenen Zeitfonds:

Raum	Kosten pro Tag
Peritz <b>Gemeinderaum</b>	25 €
Streumen/ <b>Kreativhaus</b> ( <i>Sportgruppe</i> )	8 €/h
Wülknitz <b>MZR</b>	125 €
Lichtensee <b>Gasthof</b> Saal privat	150 €
Tiefenau <b>Pavillon/Park</b>	25 €
Bei kommerzieller Nutzung	100 €
Wülknitz <b>Turnhalle</b>	<b>Kosten pro Stunde</b>
Örtliche Vereine	8,00 €/h
Freie Sportgruppen	12,00 €/h
Private Nutzer	12,00 €/h
Rentnergruppen (ASB, VS)	8,00 €/h

Trauerhallen	Kosten pro Tag
Peritz	25,00 €
Wülknitz	25,00 €
Tiefenau	25,00 €
Streumen	25,00 €
Lichtensee	25,00 €
<b>Wäscherollen</b>	0,50 €/ 15 Minuten
Peritz/Wülknitz	

## § 4 Sonderregelung/Ausnahmen

1. Der Schulungsraum der FF Wülknitz kann **nur** von Angehörigen aller Ortsfeuerwehren sowie deren Partner und Kindern bis zum Alter von 16 Jahren genutzt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Details sind in entsprechender Nutzungsordnung von der FF zu regeln. (Anlage)

2. Den Mehrzweckraum auf dem Sportplatz kann der Eisenbahner-Sport Verein (ESV) für eigene Vereinsveranstaltungen kostenlos nutzen.
3. Das Kreativhaus der Kindertagesstätte Streumen kann nur für folgende Veranstaltungen genutzt werden:
  - Versammlungen der Gemeinde und des Ortschaftsrates Streumen
  - Feuerwehrjahreshauptversammlung
  - Verkehrsteilnehmerschulungen
  - Versammlungen der Jagdgenossenschaft
  - öffentliche Vorträge
  - Sportgruppe Streumen gegen Nutzungsgebühr
4. Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr Turnhalle sind gemeindliche Kinder- und Jugendgruppen sowie Feuerwehrdienstsport (90 % iger Anteil FFLeute) ausgenommen.
5. Alle kommunalen Räume, die für ASB-Seniorenveranstaltungen, Volkssolidarität, Kirchgemeinde sowie Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, mit öffentlichem Angebot genutzt werden, sind ebenfalls kostenfrei.

### **§ 5 Reinigung und Schadenshaftung**

1. Die Reinigung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Objekte unter §1 Abs. 3. von a bis g. Die Reinigung umfasst alle genutzten Räume und Gegenstände.
2. Die Reinigung der Trauerhallen unter § 1 Abs. 3 von k bis o erfolgt vor der Nutzung durch die unter Anlage A genannten Beauftragten der Gemeinde.
3. Der Nutzer haftet für entstehende Schäden, die fahrlässig sowie vorsätzlich verursacht wurden in vollem Umfang.  
Schäden, die nicht durch Verschulden entstanden sind, sind dem jeweiligen Objektverantwortlichen sofort zu benennen. Bei der Benennung sind Tag und Uhrzeit des festgestellten Schadens anzugeben.
4. Das Rauchen und Übernachten ist in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Wülknitz untersagt. Entsprechende Hausordnungen sind zu beachten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Raumordnung tritt am 12.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Raumordnung über die Benutzung der Räumlichkeiten vom 13.03.2011 außer Kraft.

Wülknitz, 12.05.2014



Clauß  
Bürgermeister

**Anlage A**

Peritz - Gemeinderaum  
 Streumen Kreativhaus  
 Wülknitz - Turnhalle  
 Wülknitz - MZR Sportplatz  
 Gasthof Lichtensee  
 Tiefenau - Pavillon  
 Wülknitz - FF-Raum

Frau Keil  
 Frau Buhler Kita-Leiterin  
 Bürgerbüro Wülknitz  
 Bürgerbüro Wülknitz  
 Bürgerbüro Wülknitz  
 Bürgerbüro Wülknitz  
 OWL FF Wülknitz

Trauerhalle

Lichtensee  
 Peritz  
 Streumen  
 Tiefenau  
 Wülknitz

Frau Lieselotte Wilkanowski  
 Frau Jutta Müller  
 Frau Annelies Seidel  
 Frau Waltraud Seidel  
 Frau Christa Schöne

**Anlagen B*****Verkauf Wäscherolle Chips:***

für Wülknitz  
 für Peritz

im Bürgerbüro Wülknitz  
 im Bürgerbüro Wülknitz und im Geschäft  
 Bäckerei Faust

***Reinigungskräfte der Wäscherollen:***

für Wülknitz  
 für Peritz

Frau Christa Schöne  
 Frau Edith Kretzschmar

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.